

42. Zur Frage der Verwirkung von Aufwertungsansprüchen.

BGB. § 242.

II. Zivilsenat. Urf. v. 30. Januar 1931 i. S. Firma B. (Pl.) w.
Eisen- und Stahlwerk G. AG. (Def.). II 251/30.

Entsch. in Zivilf. 131.

15

- I. Landgericht Dortmund.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Parteien standen auf Grund Vertrags vom 26. August 1907 in einem Gesellschaftsverhältnis zum gemeinschaftlichen Betrieb einer Kofereianlage. Dieses Verhältnis sollte nach Ablauf von 15 Jahren damit endigen, daß die Klägerin ihre Rechte aus der Beteiligung ohne Vergütung auf die Beklagte zu übertragen hatte. Die Beklagte machte jedoch am 29. Dezember 1919 von einem ihr vertraglich zustehenden Kündigungsrecht zum 1. Januar 1921 Gebrauch, sodaß sie die Klägerin für die letzten drei Betriebsjahre abzulösen hatte. Die Anlage ging auf sie über. Über die Höhe der Abfindung entstand Streit. Die Klägerin errechnete eine Gesamtablösungssumme von 4923940,99 M., die Beklagte eine solche von 2299143,60 M.; die letztere zahlte unter Aufrechnung einer von ihr erhobenen Schadenersatzforderung von 2031996,37 M. am 5. April 1922 den Betrag von 267147,23 M. an die Klägerin. Nachdem diese wegen des Unterschieds auf die runde Summe von 2500000 M., sowie weiter wegen eines von ihr behaupteten Schadenersatzanspruchs auf die Teilsumme von 1000000 M. Klage erhoben hatte, unterzeichneten die Parteien am 4. November 1922 einen schriftlichen „Vergleich“, womit die beiden genannten Prozesse erledigt sein sollten. Danach hatte die Beklagte 15 Millionen Mark an den Inhaber der klagenden Firma Dr. B. zu zahlen; dies geschah noch am gleichen Tage durch Übergabe eines Schecks auf die Reichsbank, der am 10. November 1922 eingelöst wurde. Damit sollten die sämtlichen Ansprüche „endgültig abgegolten“ sein, welche Dr. B. aus der Übergabe der Kofereianlage an die Beklagte habe, ebenso alle Forderungen auf Schadenersatz irgendwelcher Art, die er bisher klagend oder außergerichtlich geltend gemacht habe oder die noch geltend gemacht werden könnten. Andererseits sollten auch für die Beklagte keinerlei Schadenersatzforderungen aus der Betriebsgemeinschaft mehr bestehen. Auch alle anderen Ansprüche aus der bisherigen Betriebsgemeinschaft sollten abgegolten sein, sodaß keine Verrechnung irgendwelcher Art mehr stattzufinden habe. Dagegen war gesagt, daß der Vertrag vom 26. August 1907 bestehen bleibe, soweit er noch nicht abgewickelt sei.

Die Klägerin, die ihre vorzeitig abgelösten Beteiligungsrechte auf 912625,90 GM. anschlägt, den Wert der Auszahlung auf den Scheck aber auf nur 8333 GM. angibt, trat am 22. November 1928

erstmals mit einem Aufwertungsverlangen an die Beklagte heran und erhob im Juli 1929 die vorliegende Klage, mit der sie einen Teilbetrag von 6100 RM. nebst Zinsen fordert. Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auch die Revision der Klägerin war erfolglos.

Gründe:

1. Der Vorderrichter legt dem mit dem Wort „Vergleich“ überschrriebenen Vertrag der Parteien vom 4. November 1922 auch die Rechtsnatur eines Vergleichs bei, nimmt aber an, daß die Parteien damals an Aufwertung des der Klägerin aus dem Vertrag vom 26. August 1907 zustehenden Abfindungsanspruchs nicht gedacht haben. Er findet daher in diesem Vergleich an sich keinen Hinderungsgrund für ein nachträgliches Aufwertungsverlangen. Aber er erklärt das Recht hierauf für verwirkt wegen zu langen Zögerns der Klägerin mit der Geltendmachung und Einklagung ihrer Forderung. Die Revision macht Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere des § 242 BGB. geltend und bezeichnet auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 286 und 139 ZPO. als verletzt. Der Erfolg muß ihr ver sagt werden.

2. Richtig ist, daß dem Abkommen vom 4. November 1922 die Rechtsnatur eines Vergleichs zukommt. Das folgt schon daraus, daß sich die Parteien damals nicht nur über die Abfindungs- oder Ablösungsforderung der Klägerin wegen der vorzeitigen Gesellschaftskündigung durch die Beklagte und der Überlassung der Kofereianlage an sie, sondern auch über beiderseitige Schadensersatzansprüche bekannter und unbekannter Art aus der bisherigen Rechtsgemeinschaft geeinigt haben. Eine Einigung zum Zwecke der Beilegung des Streits wurde dabei aber auch über den ersten Punkt des Betrags der Abfindungs- oder Ablösungssumme selbst getroffen, der sog. Amortisationsquote des § 8 des Vertrags vom 26. August 1907 sowie des hälftigen Werts der bei der Übergabe der Anlage vorhandenen Material- und Warenvorräte, Geräte und Werkzeuge usw. Die „Amortisationsquote“ selbst setzte sich wieder aus drei Bestandteilen zusammen, nämlich aus 16% des halben Wertes der von der Beklagten eingebrachten Teile der Anlage, also insbesondere ihrer 80 Koksöfen, aus 16% der halben Umbaukosten und aus dem dreifachen Betrag des halben Betriebsüberschusses aus Nebenprodukten und Dampferlös innerhalb der letzten drei der Abtretung der Anlage vorausgegangenen Kalenderjahre. Über diese Ablösungssumme

hatten die Parteien widersprechende Berechnungen aufgestellt; auch über ihre Höhe galt es sich zu einigen. Wie in dem durch Urteil dieses Senats vom 26. April 1929 II 512/28 (Zeiler Aufsatz. Nr. 1708) entschiedenen Falle ist auch hier, wo ausdrücklich gesagt ist, daß der noch nicht abgewickelte Teil des Vertrags vom 26. August 1907 bestehen bleibe, anzunehmen, daß durch die Vereinbarung vom 4. November 1922 nicht das ganze Vertragsverhältnis der Parteien auf eine neue selbständige Grundlage gestellt werden sollte, von der aus eine Aufwertung nur dann hätte in Frage kommen können, wenn das vergleichsweise angenommene Rechnungsergebnis nicht sofort beglichen worden wäre. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Ausführung und Vereinigung des alten Vertrags von 1907 in dem durch den Übergang der Anlage auf die Beklagte nicht mehr weiter durchführbaren Teile. Dies eröffnet rechtlich die Möglichkeit zu einer aus Umwertung und Aufwertung (seit der Übergabe der Anlage an die Beklagte als Miteigentümerin) nach den Grundsätzen bei der Abscheidung eines ausscheidenden Gesellschafters vorzunehmenden Berichtigung des Anspruchs der Klägerin auf der Grundlage des Vertrags von 1907. Einen Vergleich derart, daß auch alle zukünftigen Rechtsansprüche wegen der Geldentwertung erledigt sein sollten, hat der Vorderrichter trotz der Wendung „endgültig abgegolten“ mit Recht nicht angenommen. Wegen unterbliebener oder nicht genügender Beachtung der Geldentwertung und des bereits bestehenden Mißverhältnisses zwischen Geld- und Sachwerten wäre allerdings nicht eine Erneuerung der vorgenommenen und vollzogenen Ablösung zu beanspruchen, sondern lediglich eine Nichtigstellung der geschenehenen Ablösung wegen fehlerhafter Berechnung des Anspruchs der Klägerin (vgl. RG. Ur. vom 14. Oktober 1929 IV 596/28 und S. 92 dieses Bandes). Gewiß ist aber, daß dann nicht nur eine Berichtigung des Ablösungsanspruchs der Klägerin statzufinden hätte, sondern daß auch die im Vertrag von 1922 zu ihm in Beziehung gesetzten beiderseitigen Schadenersatzansprüche nach Um- und Aufwertungsgrundsätzen nachzuprüfen wären und daß erst aus dem Gesamtergebnis die der Klägerin zukommende Forderung entnommen werden könnte. Es kann auf sich beruhen, ob dies noch jetzt möglich ist, zumal da nach der Erklärung des Vorderrichters nicht feststeht, auch schwerlich ermittelt werden kann, wie man im Jahre 1922 zu der Vergleichssumme von 15 Millionen RM.

gekommen ist. Denn das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß jeder weitere Anspruch verwirkt sei.

3. Die Revision meint zunächst, der Vorderrichter sage zwar, daß bei der Entscheidung über die Frage der Verwirkung alle Umstände des Falles zu beachten und auch von ihm berücksichtigt worden seien, die nähere Prüfung der Urteilsgründe ergebe jedoch, daß er in Wirklichkeit die Klage ausschließlich deshalb abgewiesen habe, weil die Klägerin eine verhältnismäßig lange Zeit bis zur Geltendmachung ihrer Ansprüche habe verstreichen lassen. Dies ist jedoch nicht richtig. Der Vorderrichter nimmt neben der späten Zeit, in der die Klägerin mit ihren Ansprüchen hervortrat, auch auf den Gang der Rechtsprechung Rücksicht, der eine frühere Klagerhebung erlaubt habe, sowie auf die Möglichkeit, die der Klägerin offen stand, der Beklagten einstweilen kundzugeben, sie gedenke noch weitere Ansprüche zu erheben, ferner darauf, daß die Beklagte nach Lage der Dinge zu der Annahme berechtigt gewesen sei, die Angelegenheit werde beim Schweigen der Klägerin erledigt sein. Betont wird auch der Umstand, daß schon zur Zeit des Vergleichs die Anlage, aus deren Zustand die Beklagte ihre Schadensersatzansprüche herleite, beseitigt worden sei und daß deshalb jede Verzögerung der Wiederauflösung der Sache weitere Schwierigkeiten in der Austragung des Streits habe bringen müssen. Es wird insbesondere bemerkt, die Beklagte habe sich auch gerade wegen des Zusammenhangs der Ablösung der Klägerin mit den Schadensersatzansprüchen nicht ohne weiteres darüber Gedanken machen müssen, daß die Vergleichssumme in auffälligem Mißverhältnis zu den berechtigten Ansprüchen der Klägerin gestanden habe, und die Beklagte habe dieses Zusammenhangs halber annehmen dürfen, die Klägerin werde sich bei der im Vergleichsweg erfolgten Regelung beruhigen.

a) Was die Erhebung der Ansprüche anlangt, so wird mit Recht gesagt, die Klage sei (im Juli 1929) ungewöhnlich spät erhoben. Dies gilt auch schon für die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Beklagten vom 22. November 1928, worauf diese sofort ablehnend geantwortet hat. Warum die Klägerin dann noch einmal über ein halbes Jahr wartete, bis sie am 19. Juli 1929 die Klage einreichte, ist durch nichts erklärt. Für ihr spätes Auftreten gegenüber der Beklagten (erst Ende 1928) hat sie allerdings vorgebracht und unter Beweis gestellt, dem Inhaber der klagenden Firma sei „noch im Laufe des

Jahres 1928" durch seinen Rechtsanwalt von einer Klage abgeraten worden, da nach dem Stande der Rechtsprechung mit einem Obliegen nicht zu rechnen sei. Dem hält der Vorderrichter jedoch entgegen, die Klägerin hätte dann doch mindestens der Beklagten zeitiger zu erkennen geben müssen, daß sie die Sache weiter betreiben wolle. Es hätte hier beigefügt werden können, daß sie dann auch die Rechtsprechung ständig hätte verfolgen lassen müssen, um mit einer Klage noch zurechtzukommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Gesellschaft von 1907, auf die der Anspruch zurückgeht, zwar um ein sog. lebenswichtiges Geschäft für die Klägerin gehandelt haben mag, daß aber die Zahlung zufolge des Vergleichs auf den 10. November 1922, also in die Zeit nach dem 15. August 1922 fällt, den die Rechtsprechung bei Umsatageschäften des täglichen Lebens als Grenze für den Ausschluß der freien Aufwertung von Papiermarkforderungen ansieht. Der Aufwertung des alten Anspruchs stand demnach niemals ein Hindernis entgegen. Die Besonderheit des Falles liegt darin, daß zur Zeit der sog. Hochinflation ein sofort erfüllter Vergleich abgeschlossen wurde, der nach der Feststellung des Vorderrichters kein sog. Aufwertungsvergleich war und auf den auch deshalb, weil es sich hier um freie Aufwertung handelt, der § 67 AufwG. keine Anwendung findet.

Allein so viel war vom Erlaß des Aufwertungsgesetzes an klar, daß die Vorschrift des § 67 Abs. 2 das. auch auf dem Gebiete der freien Aufwertung die Frage der Verbindlichkeit der in der sog. Rückwirkungszeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 (Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung) abgeschlossenen Vergleiche in Fluß bringen mußte. Danach war es Sache der Klägerin, diese Rechtsprechung zu verfolgen oder verfolgen zu lassen, wenn sie sich für unbefriedigt ansah. Wie der Senat wiederholt betont hat, ist die freie Aufwertung, ebenso wie die Aufwertung auf dem Anwendungsgebiete des Aufwertungsgesetzes, das sie an eine kurzfristige Anmeldung gebunden hat, ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur für eine gewisse Übergangszeit zuzulassen ist. Der Satz, daß alle Umstände des Falles zu berücksichtigen seien, um gemäß § 242 BGB. zu ermessen, ob ein Aufwertungsanspruch nach Treu und Glauben im Verkehr noch zuzulassen ist oder nicht, gilt für Zweifelsfälle und bleibt bestehen. Mit dem Fortschreiten der Zeit tritt aber naturgemäß die zeitliche Verspätung mehr in den Vorder-

grund. Der erkennende Senat hat schon in einer Reihe von Fällen, die hinsichtlich der Entschuldigung einer Verspätung erheblich günstiger lagen als der gegenwärtige, wo es sich um kaufmännisch und rechtl. erfahrene Parteien handelt, Klagen vom Jahre 1928 als verspätet zurückgewiesen. Wie der Vorderrichter anführt, ist schon in den 1927 veröffentlichten Urteilen des VI. Zivilsenats vom 26. April und 4. Juli 1927 VI 2/27 und VI 11/27 (Zeiler AufwF. Nr. 726 und 734; WarnRspr. 1927 Nr. 167) ein derartiger Aufwertungsanspruch nach abgeschlossenem Vergleich, wie ihn die Vorinstanz anerkannt hat, zwar als statthaft, aber als verwirkt erklärt worden. In dem zu Anfang 1928 in der amtlichen Sammlung und schon im Dezember 1927 in der Juristischen Wochenschrift veröffentlichten Urteil des VII. Zivilsenats vom 20. September 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 59 = JW. 1927 S. 2914 Nr. 13) wurde aber ein solcher Aufwertungsanspruch nach abgeschlossenem Vergleich ausdrücklich anerkannt, und dem sind zahlreiche andere Entscheidungen gefolgt (Zeiler AufwF. Nr. 900, 907, 1009, 1141; vgl. auch Múgel Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 964 Erl. 7 Abs. 2). Tatsächlich war also schon seit Ende 1927 — und nicht erst, wie die Klägerin behauptet hat, seit dem in RGZ. Bd. 122 S. 200 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1928 — die Möglichkeit der Verfolgung des Anspruchs mit Aussicht auf Erfolg gegeben, soweit überhaupt bei der Eigenart jedes einzelnen Falles und der stets betonten Notwendigkeit der Beachtung seiner Eigenart die Rechtsprechung in anderen Fällen eine Aussicht auf Erfolg gewähren konnte. Wenn man der eigenen Rechnung der Klägerin in der Klagschrift folgt, handelt es sich, jedenfalls zunächst, nicht um die von der Revision angeregte Frage der Angreifbarkeit von Papiermarkbilanzen, da als letztes Jahr für die Grundlagen der Berechnung das Jahr 1920 in Betracht kam, und die Klägerin die Betriebsüberschüsse dieses Jahres neben denen von 1918 und 1919 in Gold umgerechnet ohne weiteres in ihre Rechnung einstellt. Über die Umwertung von Papiermarkposten der Inflationsbilanzen lagen übrigens längst höchststrichterliche Entscheidungen vor, so RGZ. Bd. 111 S. 77, Bd. 117 S. 238. Der Umstand, daß für die richtige Berechnung der Betriebsüberschüsse eine Umwertung nötig werden konnte, weil schon die Betriebsbilanzen von 1919 und 1920 unter dem Mangel der ungleichartigen Bewertung der einzelnen Bilanzposten litten, konnte keinesfalls einen Grund abgeben, vom alsbaldigen Vorgehen ab-

zusehen. Kein Aufwertungsgläubiger darf mit der Verfolgung seines Anspruchs so lange warten, bis ein ihm gleichartig erscheinender Fall höchstrichterlich günstig entschieden ist. Auch von dem Zufall, ob der Aufwertungsgläubiger an einen Rechtskundigen gelangt, der ihm richtigen Aufschluß über die Rechtsprechung gibt, kann die Entscheidung über die Verwirkung regelmäßig nicht abhängig gemacht werden; dabei mag darauf verwiesen werden, daß die Klägerin über den Zeitpunkt ihrer Ratseinkholung keine bestimmte Angabe gemacht hat. Beachtet werden müssen auch die Belange des Aufwertungsschuldners und seine Berechtigung, die Untätigkeit des Anspruchsberechtigten als den Willen auszulegen, die Sache beruhen zu lassen.

Nicht durchzubringen vermag die Revision mit der Rüge, § 286 ZPO. sei deshalb verletzt, weil der Vorderrichter die angeführten höchstrichterlichen Urteile als der Klägerin „sicherlich bekannt“ bezeichne und es hierbei an einer prozeßordnungsmäßigen Begründung fehlen lasse. Nur von den bei Zeiler Ausw. unter Nr. 726 und 734 veröffentlichten Urteilen meint der Vorderrichter, sie seien der Klägerin sicherlich bekannt geworden. Es ist aber nicht ersichtlich, daß er damit eine tatsächliche Feststellung positiver Kenntnisaufnahme habe treffen wollen. Vielmehr will er damit in der Reihe seiner Erwägungen nur einen weiteren Umstand dafür anführen, daß die Klägerin zur Klagerhebung hätte schreiten können und sollen, und zwar im Sinne einer ganz persönlichen Vermutung. Damit setzt sich der Vorderrichter keineswegs in Widerspruch mit der Erwägung des V. Zivilsenats (im Urteil vom 14. Dezember 1929 V 130/29, abgedr. bei Zeiler Nr. 1953): es lasse sich kein allgemeiner Erfahrungssatz dahin aufstellen, daß sich Leute aus gebildeten Kreisen über die Ergebnisse der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Aufwertungssachen zuverlässig hätten unterrichten können. Hiermit sollte jedenfalls kein einem Rechtsatz gleich zu behandelnder Erfahrungssatz ausgesprochen werden. Das ist außerdem für die Zeit Ende 1924 gesagt, von welcher der damalige Vorderrichter angenommen hatte, daß dies der mögliche und richtige Zeitpunkt für die Klagerhebung (statt Ende 1927) gewesen sei. Wäre der Satz in dieser Fassung richtig, so könnte es kein Vertrauen auf Rechtsauskünfte in solchen Fragen geben. Wenn die Revision zur Annahme der Verwirkung die Feststellung eines Verstoßes der Klägerin gegen Treu und Glauben durch Nichthandeln trotz positiver Kenntnis der Rechtsprechung verlangt und die Möglich-

Zeit solcher Feststellung durch die behauptete Rechtsbelehrung des Anwalts von 1928 für ausgeschlossen erklärt, so geht dies fehl. Nicht eine persönliche Treuerletzung des Berechtigten nach Art einer Arglist ist ausschließlicher Verwirkungsgrund. Wie die Revision selbst zum Ausgangspunkt ihrer Erörterungen genommen hat, kommt es auf die Gesamtheit der Umstände an, ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben darin zu finden ist, daß der Aufwertungsgläubiger nach längerer Zeit von dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Aufwertung noch Gebrauch macht. Dafür ist auch bloß fahrlässiges, ja selbst völlig schuldloses Verhalten des Gläubigers in Betracht zu ziehen; denn die Sachlage auf seiner Seite ist überhaupt nicht ausschließlich maßgebend. Die Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 18. Oktober 1929 (Zeiler AufwZ. Nr. 1868) sowie auf das Urteil des VI. Zivilsenats vom 28. März 1929 (Zeiler a. a. O. Nr. 1671), um darzutun, daß die Klägerin auf den Rechtsrat ihres Anwalts habe vertrauen dürfen, kann der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Im erstbezeichneten Urteil ist zwar von solchem Vertrauen und von einem dadurch gerechtfertigten Zuwarten die Rede, aber für die Zeit Dezember 1925 bei Geltendmachung von Ansprüchen im Juni 1927 und Klagerhebung im September 1927, sowie mit der Einschränkung, daß der Klagepartei ihr Vertrauen „nicht ohne weiteres“ zum Schaden gereichen könne. In seinem Urteil vom 8. November 1929 (ZB. 1930 S. 1499 Nr. 13) legt der erkennende Senat mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die Entscheidung RGZ. Bd. 115 S. 201 über die Aufwertbarkeit alter Forderungen aus sog. lebenswichtigen Geschäften allgemein bekannt geworden war, keinen Wert mehr auf die Behauptung des Klägers, er habe um die Zeit der Erlassung jenes Urteils eine ungünstige Rechtsauskunft empfangen. Im Urteil des VI. Zivilsenats vom 28. März 1929 (die Klage war in jenem Fall Ende 1927 erhoben worden) wird dem Zuwarten auf Grund eines Rechtsrats die Verpflichtung des Aufwertungsklägers, die Rechtsprechung zu verfolgen, zur Seite gestellt. Eben hierin war die Klägerin nach der Annahme des Vorderrichters mindestens fahrlässig.

b) Wenn der Vorderrichter bemerkt, die Kostengefahr einer Klage wäre für die Klägerin gering gewesen, weil sie — wie auch jetzt geschehen — einen Teilanspruch hätte einlagen können, so ist das nicht „abwegig“, wie die Revision meint; es ist aber unerheblich.

Dem gerade auf dieser Erwägung beruht das Urteil zum wenigsten. Auch der erkennende Senat hat im vorerwähnten Urteil vom 8. November 1929 die Frage berücksichtigt, ob dem Aufwertungsgläubiger die Übernahme einer derartigen Kostengefahr habe zugemutet werden können. Ohne Zweifel hat der Vorderrichter dabei nicht übersehen, daß eine endgültige Abweisung mit dem Teilanspruch die Klägerin in die Unmöglichkeit versetzen konnte, diesen Teil bei späterer Änderung der Rechtsprechung wieder geltend zu machen, daß also in Wahrheit nicht bloß die Kosten auf dem Spiel gestanden hätten, sondern auch der Teilanspruch selbst. Ebenso wenig kann — trotz des Schweigens der Entscheidungsgründe auch über diesen Punkt — angenommen werden, der Vorderrichter habe verkannt, daß die Teilklage mit einer negativen Feststellungsfrage des Gegners über den Gesamtanspruch beantwortet werden konnte. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, hierüber besondere Ausführungen zu machen. Das Oberlandesgericht wollte lediglich auf die Tatsache hinweisen (an der am Ende der Berufungsinstanz keine Änderung mehr eintreten konnte), daß mit der geringen Gefahr des jetzigen Prozesses auch schon 1927 oder 1928 hätte geklagt werden können. Hierzu muß die Feststellung in Vergleich gesetzt werden, daß schon 1927 die höchstrichterliche Entscheidung über die Aufwertungsmöglichkeit bei vergleichsweise erledigten Ansprüchen aus der Zeit vor der Inflation ergangen ist.

c) Unbegründet ist auch der Vorwurf der Revision, der Vorderrichter habe übersehen, daß die Befriedigung der Klägerin mit dem ihr im Jahre 1922 gezahlten Papiermarkbetrag besonders geringwertig gewesen sei und daß deshalb die Beklagte gar nicht habe annehmen können, sie werde sich damit zufriedengeben. Das Urteil führt jene Behauptung der Klägerin im Tatbestand ausdrücklich an und kommt auch in den Gründen auf diesen Punkt zu sprechen, indem es ausführt: die Dinge hätten nicht so gelegen, daß die Beklagte mit einem Zurückkommen der Klägerin auf die erledigte Sache von sich aus habe rechnen müssen; bei dem Vergleich hätten die Schadensersatzansprüche der Beklagten eine Rolle gespielt derart, daß sie nicht ohne weiteres habe bedenken müssen, die Vergleichssumme stehe in auffälligem Mißverhältnis zu den berechtigten Ansprüchen der Klägerin. Ob ein solches Mißverhältnis zutrifft, ist auch jetzt noch völlig ungeklärt, solange die beiderseitigen Schadensersatzansprüche nicht untersucht und aufgewertet worden sind.

d) Die Revision sieht sodann einen rechtlichen Verstoß darin, daß der Vorderrichter die Frage nicht erörtert habe, auf Grund welcher geschäftlicher Maßnahmen der Beklagten ihr eine Aufwertung nicht mehr zuzumuten sei. Die Klägerin behauptet in diesem Zusammenhang, „die Rechtsprechung sei darüber einig“, daß der Schuldner die einzelnen Maßnahmen angeben müsse, die er im Vertrauen auf seine Nichtbeanspruchung getroffen habe, und daß er auch darlegen müsse, inwiefern diese Maßnahmen seine Vermögenslage entscheidend beeinflusst hätten. Sie beruft sich hierfür im Anschluß an die Übersicht zur reichsgerichtlichen Rechtsprechung über die Verwirkung der Aufwertungsansprüche von Mügel (F.W. 1930 S. 1042 insbesondere S. 1047/48) auf zwei Urteile des VI. Zivilsenats vom 28. März und 14. November 1929 bei Zeiler Aufw. Nr. 1671 und 1911. Indessen handelt es sich hierbei, so sehr rechtsgrundsätzlich die Zuweisung der Darlegungs- und Beweislast an den Schuldner zutrifft, nicht um ein unerlässliches Erfordernis jeder Verwirkung. In den angeführten Entscheidungen ist das Erfordernis aufgestellt worden für Fälle, in denen die Klage noch im September und November 1927 erhoben war, also zu einer Zeit, die, verglichen mit der Möglichkeit einer aussichtsvollen Rechtsverfolgung, an sich noch nicht so spät war und wobei nur das Vorliegen einer besonderen Wirkung des Zwartens auf die Verfügungen des Schuldners die Zulassung des Einwands der Verwirkung noch hätte rechtfertigen können. Je weiter das Hervortreten des Aufwertungsgläubigers mit seinen Ansprüchen von der unvollständigen Befriedigung und der Möglichkeit ihrer Geltendmachung abliegt, desto mehr tritt, zumal im Gebiete des Handelsverkehrs, die natürliche Erscheinung auf, daß vermögensrechtliche Verfügungen und geschäftliche Unternehmungen aller Art vorgenommen werden in der Annahme der Freiheit von Aufwertungsansprüchen, die einseitig weder erkannt wurden noch erkennbar waren. Daher hat sich auch der erkennende Senat im Urteil vom 16. Dezember 1930 II 161/30 gegenüber der Entschuldigung des Klägers, er habe mit der Klage bis Ende September 1928 gewartet, weil er erst im Juli 1928 von der rechtlichen Möglichkeit eines Aufwertungsbegehrens Kenntnis erlangt habe, mit dem Hinweis begnügt, es liege in der Natur der Sache, daß sich die Beklagte, eine Gesellschaft mbH., in ihrem Unternehmen auf das Nichtbestehen einer Aufwertungspflicht eingerichtet habe. Dort, wie

auch im Urteil vom 25. November 1930 II 134/30 wird darauf Gewicht gelegt, daß der handelsrechtliche Verkehr, in den auch Ansprüche auf Grund solcher alten Beteiligungen einschlagen, klare und sichere Rechtsbeziehungen erfordere, und es wird weiter darauf hingewiesen, daß nach so langer Zeit (dort 8 bis 9, hier 6 bis 7 Jahre) bei äußerlich vorbehaltlos abgewickelten Rechtsverhältnissen geraume Zeit nach Eintritt der Verfolgungsmöglichkeit keine Aufwertungsansprüche mehr zugelassen werden könnten. Dazu tritt im vorliegenden Fall noch die Verwicklung mit den Schadensersatzansprüchen wegen ungenügenden Arbeitens oder ungenügender Auswertung einer mit Wissen der Klägerin längst aufgegebenen Anlage. Die Ausmittlung dieser Ansprüche hätte sobald wie möglich in Angriff genommen werden müssen. Dabei kommt es nicht auf die Gründe an, aus denen die Anlage zur Zeit des Vergleichsabschlusses beseitigt wurde, unter Umständen also, welche die Parteien nach dem Standpunkt der Klägerin selbst an eine Wiederaufrichtung der Sache zum Zwecke der Aufwertung noch nicht denken ließen. Unerheblich ist, daß der Vertrag von 1907 in einzelnen besonderen Beziehungen noch aufrecht erhalten wurde.

e) Auf die Vermögensverhältnisse der Parteien brauchte der Vorderrichter für die Frage der Verwirkung nicht einzugehen, abgesehen von dem mit der Ausführung in 3b oben erledigten Punkt des Vermögens der Klägerin zur Kostentragung. Dann kommt auch die hierzu gerügte Verletzung der Fragepflicht nicht in Betracht.